



Die standesamtliche Trauung vorbereiten

Betroffene Personen

Die beiden Personen, die heiraten möchten:

- können unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts sein;
- können jede beliebige Staatsangehörigkeit haben;
- müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Eine der beiden Personen muss ihren offiziellen Wohnsitz in der Gemeinde Steinfort haben. Minderjährige Personen können heiraten, sofern sie die Genehmigung des Vormundschaftsrichters haben.

Fristen

Die für die Erstellung der Heiratsunterlagen erforderlichen Belege müssen **spätestens einen Monat vor dem Hochzeitstermin** beim Bürgerzenter eingereicht werden.

Aufgrund der zu erledigenden Formalitäten werden die zukünftigen Ehepartner gebeten, sich mindestens 2 bis 3 Monate vor dem Hochzeitstermin im Bürgerzenter zu melden.

Praktische Modalitäten

Folgende vorbereitende Schritte sind zu beachten:

Die Nachweise müssen zwingend in Französisch, Deutsch oder Englisch verfasst sein.

Die zukünftigen Ehepartner müssen, wenn die Urkunde ausgestellt wurde in...

...einem **Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU)** eine nationale Urkunde, die von einem vereidigten Übersetzer in eine dieser drei Sprachen übersetzt wurde, oder eine mehrsprachige Urkunde (gemäß dem Anhang des CIEC-Übereinkommens Nr. 34);

...einem **Nicht-EU-Mitgliedstaat**: eine nationale Urkunde **mit beglaubigter Unterschrift** oder **Apostille**, die von einem vereidigten Übersetzer in eine dieser drei Sprachen übersetzt wurde.

Vorzulegende Unterlagen

Ein **Identitätsnachweis** der zukünftigen Ehepartner: Kopie des gültigen Reisepasses oder Personalausweises;

Für Personen, die ihren rechtlichen Wohnsitz nicht in Luxemburg haben:

Eine **Wohnsitzbescheinigung** oder ein anderes Dokument, das den Wohnsitz bestätigt, wenn eine solche Bescheinigung nicht verfügbar ist (z. B. Mietvertrag oder Stromrechnung);

Eine **vollständige Kopie der Geburtsurkunde der zukünftigen Ehepartner** (vollständige Kopie mit Angabe der Namen des Vaters und der Mutter), die **weniger als drei Monate** alt ist, wenn sie im Großherzogtum Luxemburg ausgestellt wurde, und **weniger als sechs Monate** alt, wenn sie im Ausland ausgestellt wurde;

Wenn die Geburtsurkunde **nicht ausgestellt werden kann**, kann sie durch eine **notarielle Urkunde** ersetzt werden, die vom Friedensrichter des Geburtsortes des zukünftigen Ehepartners oder seines gesetzlichen Wohnsitzes ausgestellt und vom Bezirksgericht des Ortes, an dem die Eheschließung stattfinden soll, beglaubigt wird.

Sterbeurkunde des früheren Ehepartners, falls zutreffend;

Heiratsurkunde mit Vermerk der Scheidung oder Abschrift des Scheidungsurteils, falls zutreffend.

1. Wenn das Scheidungsurteil in einem **Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU)** ausgesprochen wurde:
 - **vor dem 1. März 2001**, muss es in Luxemburg durch ein Urteil des luxemburgischen Gerichts für vollstreckbar erklärt werden;
 - **nach dem 1. März 2001** muss eine Bescheinigung gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 den Heiratsunterlagen beigelegt werden;
2. In einem **Nicht-EU-Mitgliedstaat** muss es in Luxemburg durch ein Urteil des luxemburgischen Gerichts für **vollstreckbar** erklärt werden.

Wenn einer oder beide der zukünftigen Ehepartner:in:nen **eine Partnerschaft** in Luxemburg eingegangen sind:

Bescheinigung über die Lebenspartnerschaft, ausgestellt von der Gemeinde, in der die Lebenspartnerschaft geschlossen wurde.

Kinder

Geburtsurkunde der zu legitimierenden Kinder.

Wenn vor der Eheschließung ein oder mehrere Kinder geboren wurden, muss/müssen die Anerkennung(en) vor der Eheschließung erfolgen. Das Kind kann nämlich nicht den Status eines ehelichen Kindes erhalten, wenn die Anerkennung nicht vor der Eheschließung erfolgt ist.

Zusätzliche Dokumente für ausländische Staatsangehörige

Für **deutsche** Staatsangehörige:

Ehefähigkeitszeugnis. Das Zeugnis wird auf Antrag des Standesbeamten von der Gemeinde des letzten Wohnsitzes in Deutschland ausgestellt. Wenn der/die deutsche Staatsangehörige nie in Deutschland gewohnt hat, ist das Standesamt Berlin zuständig (Standesamt-I Berlin, Rückerstrasse 9, D-11019 Berlin);

Für **US-amerikanische** Staatsangehörige:

Affidavit, ausgestellt von der Botschaft in Luxemburg. (22, bvd E. Servais, Tel.: 46 01 23);

Für **österreichische** Staatsangehörige:

Ehefähigkeitszeugnis, ausgestellt von der Botschaft in Luxemburg (3, rue des Bains, Tel.: 47 11 88 – 1);

Für **belgische** Staatsangehörige:

Ehefähigkeitszeugnis, ausgestellt von der Botschaft in Luxemburg (4, rue des Girondins, 1626 Hollerich Luxemburg, Tel.: 44 27 46 1);

Für **britische** Staatsangehörige:

„Certificate of no Impediment“, ausgestellt von der Botschaft in Luxemburg (5, bvd Joseph II, Luxemburg, Tel.: 22 98 64-1);

Für **irische** Staatsangehörige:

„Certificate of no Impediment“, ausgestellt von der Botschaft in Luxemburg (28, rte d'Arlon, Luxemburg, Tel.: 4 506 10-1);

Für **kapverdische** Staatsangehörige:

Ehefähigkeitsbescheinigung, ausgestellt von der Botschaft in Luxemburg. (46, rue Goethe, Tel.: 26 48 09 48);

Für **spanische** Staatsangehörige:

Ehefähigkeitsbescheinigung, ausgestellt von der Botschaft in Luxemburg.
(4, bvd E. Servais, Tel.: 46 02 55 – 310);

Für **französische** Staatsangehörige:

Ehefähigkeitsbescheinigung, ausgestellt vom Konsulat in Luxemburg.
(8-B, bd Joseph II, Tel.: 45 72 71 – 1);

Für **italienische** Staatsangehörige:

Ehefähigkeitsbescheinigung, ausgestellt vom Konsulat in Luxemburg.
(25, rte d'Esch, Tel.: 44 36 44 – 1);

Für **niederländische** Staatsangehörige:

Ehefähigkeitsbescheinigung, ausgestellt von der Gemeinde des letzten Wohnsitzes in den Niederlanden oder von der Botschaft in Luxemburg. (6, rue Ste Zithe, Tel.: 22 75 50 – 1);

Für **Schweizer** Staatsangehörige:

Ehefähigkeitszeugnis, ausgestellt von der Botschaft in Luxemburg.
(25-A, bvd Royal, Tel.: 22 74 74 – 1);

Für **alle Staatsangehörigkeiten, die nicht in der obigen Liste aufgeführt sind**, sind die Bescheinigungen über die Ehefähigkeit bei den jeweiligen Botschaften in Luxemburg oder in einem der Nachbarländer (Belgien, Frankreich, Deutschland) zu beantragen.

Sonderregelungen für portugiesische Staatsangehörige

Portugiesen

Die Betroffenen müssen gemeinsam beim portugiesischen Generalkonsulat in Luxemburg vorstellig werden und folgende Unterlagen mitbringen:

- Aktuelle Geburtsurkunde (nicht älter als sechs Monate);
- Personalausweis;
- Reisepass;
- Ausländerausweis oder Aufenthaltsbescheinigung.

Das Konsulat veröffentlicht die Eheschließung in den Räumlichkeiten der Konsularkanzlei und nach Abschluss der Akte wird die Ehefähigkeitsbescheinigung zusammen mit den Belegen an die zuständige Gemeindeverwaltung weitergeleitet.

Eheschließung

Vorherige Veröffentlichung

In Luxemburg muss vor jeder Eheschließung eine **Veröffentlichung** erfolgen, die nach Eingang der erforderlichen Unterlagen für **10 Tage** (der erste Tag zählt nicht) erfolgt:

- in der Gemeinde des Wohnsitzes der zukünftigen Ehegatten;
- beim Standesamt der Gemeinde, in der die Eheschließung stattfinden wird.

Bei Personen, die vor weniger als 6 Monaten umgezogen sind, muss die Veröffentlichung der Eheschließung auch in der Gemeinde des früheren Wohnsitzes erfolgen.

Datum und Uhrzeit der Trauung

Die Eheschließung muss **innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist** erfolgen. Andernfalls ist eine neue Veröffentlichung erforderlich.

Das **Datum und die Uhrzeit** der Trauung werden bei der Einreichung aller für die Veröffentlichung der Eheschließung erforderlichen Unterlagen festgelegt.

Trauungen finden **mittwochs und freitags nachmittags** statt. In Ausnahmefällen und je nach Verfügbarkeit können Trauungen auch an einem anderen Wochentag stattfinden.

Ein schriftlicher und begründeter Antrag muss zuvor beim Biergerzenter eingereicht werden.

Die standesamtliche Trauung wird vom/von der **Bürgermeister:in** als Standesbeamter:in **oder** einem seiner Stellvertreter:in, einem Beigeordneten oder einem Gemeinderat, geschlossen.

Ort

Die Trauung kann nur in der Gemeinde stattfinden, in der einer der zukünftigen Ehepartner:in seinen Wohnsitz hat.

Sie wird in der Villa Collart oder im Gemeindehaus geschlossen.

Kontakt

Gemeindeverwaltung Steinfort

Biergerzenter

Tel.: 399313-500

E-Mail: biergerzenter@steinfort.lu

Website: www.steinfort.lu

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 9:00 bis 11:30 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr.

Mittwochnachmittags geschlossen.



Formulaire en FR



EN form

